

**Verordnung des Marktes Lappersdorf
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung – HVO)**

Der Markt Lappersdorf erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – (folgende Rechtsverordnung:)

§ 1

Halten von Hunden

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit wird das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden in den öffentlichen Anlagen, sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eingeschränkt. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile müssen große Hunde und Kampfhunde angeleint werden.
- (3) Es dürfen nur reißfeste Leinen mit einer Höchstlänge von 2 Meter verwendet werden. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 2

Begriffsdefinitionen

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.
 - (a) Bei den folgenden Rassen oder Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
 - (b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Gemeinde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano

- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von den Buchstabe a) erfassten Hunden.

- (c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (2) Als große Hunde i.S. des § 1 Abs. 2 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen: Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

Gem. Art. 18 Abs. 1 und 2 LStVG i.V. mit Art. 6 und 7 LStVG kann der Markt Lappersdorf zur Verhütung von Gefahren unter anderem für Leben und Gesundheit Anordnungen für den Einzelfall zur Haltung von Hunden auch unter 50 cm Schulterhöhe treffen.

§ 3 Ausnahmen

Vom Geltungsbereich der Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) Hunde mit Begleithundeprüfung können auf Antrag vom Leinenzwang befreit werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer als dafür verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o. g. Bereichen von einer Person ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen. Die Geldbuße beträgt gem. § 17 Abs. 1 OwiG zwischen 5,00 € und 1000,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Lappersdorf, den 28.01.2005

Markt Lappersdorf

Dollinger
Erster Bürgermeister